

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) DER SWISSGARANTA
FÜR GARANTIE GEMÄSS Art. 111 OR**
(Ausgabe 01/2024)

1. Dieser Garantieschein enthält die Verpflichtung der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, (nachfolgend nurmehr «Swissgaranta») maximal im Rahmen der umseitig erwähnten Garantiesumme, der weiteren Spezifikationen und der vereinbarten Dauer der Garantie unwiderruflich und auf erste Aufforderung für Erfüllungsstörungen des Unternehmers gegenüber dem im Garantieschein genannten Begünstigten (nachfolgend nurmehr «Bauherr») einzustehen.

2. Dabei werden seitens der Swissgaranta bezüglich Erfüllungsstörungen die nachfolgenden (lit. a, b und c) Garantien (nachfolgend nurmehr «Garantie» genannt) mit folgendem Inhalt ausgestellt:

a. Vorauszahlungsgarantie

Die Garantie umfasst ausschliesslich die im Werkvertrag schriftlich vereinbarten Vorauszahlungen, welche vom Bauherrn nachweislich mittels visiertem Bankbeleg an den Unternehmer geleistet wurden.

b. Erfüllungsgarantie

Die Garantie umfasst ausschliesslich die im Werkvertrag schriftlich vereinbarten Leistungen des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn gemäss dem schriftlich vereinbarten Terminplan. Für Mangelfolgeschäden besteht keine Haftung der Swissgaranta.

c. Bau- / Norm- / Gewährleistungsgarantie

Die Garantie umfasst ausschliesslich die im Werkvertrag schriftlich vereinbarten Leistungen des Unternehmers gegenüber dem Bauherrn.

3. Die Garantie gilt einmalig bis zum angegebenen Maximalbetrag nur für diejenige Vorauszahlung oder Werkleistungen, für die sie ausgestellt worden ist. Die Ausstellung mehrerer Garantien für dieselbe Vorauszahlung oder Werkleistungen ist ungültig. Es gilt alsdann nur die Garantie mit dem tiefsten Betrag.

4. Die Garantie ist während der vereinbarten Garantiefrist gültig.

Die Garantie erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern der Begünstigte seine Ansprüche nicht innerhalb der vereinbarten Garantiefrist rechtsgenügend gegenüber der Swissgaranta - unabhängig von einer Geltendmachung/Forderung gegenüber dem Unternehmer - geltend macht.

Die Garantie erlischt ferner mit vollständiger Inanspruchnahme des garantierten Höchstbetrages. Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion des angegebenen Maximalbetrages.

5. Die rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung (Inanspruchnahme) sowie auch sämtliche anderweitigen Mitteilungen und Beanstandungen, welche diese Garantie betreffend, sind in schriftlicher rechtsgültig vom Bauherrn unterzeichneter Form der Geschäftsstelle der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, Marktgasse 23, 9004 St. Gallen, eingeschrieben zuzustellen.

6. Der Bauherr hat sich gegenüber der Swissgaranta rechtsgenügend (namentlich betreffend Identität und Berechtigung) auszuweisen.

7. Aus Identifikationsgründen gilt die Inanspruchnahme nur dann als ordnungsgemäss, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens bis zum Verfalltag (bis zum letzten Tag der Garantiefrist auf der Geschäftsstelle eintreffend) durch eine erstklassige Schweizer Bank zugeleitet wird mit der Bestätigung, dass die Zahlungsaufforderung rechtsgültig vom Bauherrn unterzeichnet ist.

8. Abtretungen, Übertragungen o.dgl. der vorliegenden Garantie sind nur dann zulässig und für die Swissgaranta bindend, wenn sie einer solchen Abtretung, Übertragung o.dgl. vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

9. Für allfällige diese Garantie betreffende Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist der Sitz der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft.